

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-BAY26-210649

Antragsteller:

DAW SE
Geschäftsbereich:
ALLIGATOR FARBWERKE
Marktstraße 203
D-32130 Enger



Gegenstand:

Wandbekleidungssysteme aus Glasgeweben oder Glasvliesen
„ALLFAtexx Glasgewebe rohweiß“
„ALLFAtexx Glasgewebe pigmentiert“
„ALLFAtexx Glasvlies pigmentiert“
„ALLFAtexx Glasgewebe Aquatech“
„ALLFAtexx Glasvlies Aquatech“
entsprechend VV TB NRW¹⁾, Lfd. Nr. C 3.4
als nichtbrennbare Baustoffe der Baustoffklasse A2²⁾

Ausstellungsdatum: 02. Juni 2021

Geltungsdauer bis: 31. Mai 2026³⁾

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 6 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 – A2 (nichtbrennbar).

Der oben genannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 – A2.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-15-522 vom 30.04.2019, das bis zum 01.06.2021 gültig war und das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-15-523 vom 02.06.2016, das bis zum 01.06.2021 gültig war. Für den Gegenstand ist erstmals am 30.04.2019 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

1) Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe Januar 2019

2) DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998)

3) Verlängerung auf Antrag

A Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstituts Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Prüfinstitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Glasfasergeweben und Glasvliesen mit den Bezeichnungen „ALLFAtexx Glasgewebe rohweiß“, „ALLFAtexx Glasgewebe pigmentiert“, „ALLFAtexx Glasvlies pigmentiert“, „ALLFAtexx Glasgewebe Aquatech“ & „ALLFAtexx Glasvlies Aquatech“, als nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998).

1.2. Verwendungsbereich

- 1.2.1. Die Wandbekleidungssysteme dürfen für die Beschichtung von in der Praxis üblichen nichtbrennbaren Untergründen von Wänden und Decken wie z.B. auf massiven mineralischen Untergründen oder Gipskartonplatten verwendet werden.
- 1.2.3. Das Bauprodukt darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.5. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach VV TB NRW¹⁾, Lfd. Nr. C 3.4 zu erfüllen sind. Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz oder an mechanische Eigenschaften.
- 1.2.6. Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind gegebenenfalls weitere Nachweise notwendig.

2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Wandbekleidungssysteme bestehen aus aufgeklebten Glasgeweben oder Glasvliesen, die beschichtet werden.

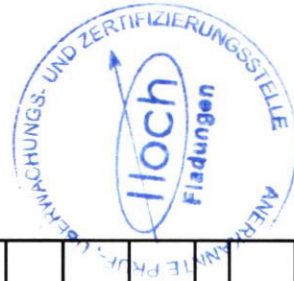
Die Zwischenlage aus Glasgewebe / Glasvlies muss wie folgt aufgebaut sein.

	Beschreibung	Flächengewicht
„ALLFAtexx Glasgewebe rohweiß“	gewobenes Glasgewebe mit transparenter Appretur	130 g/m ² bis 200 g/m ²
„ALLFAtexx Glasgewebe pigmentiert“	gewobenes Glasgewebe mit pigmentierter Appretur	130 g/m ² bis 230 g/m ²
„ALLFAtexx Glasvlies pigmentiert“	nicht gewobenes Glasvlies mit pigmentierter Appretur	30 g/m ² bis 200 g/m ²
„ALLFAtexx Glasgewebe Aquatech“	gewobenes Glasgewebe mit pigmentierter Appretur und wasseraktivierbarer Kleberrückseite	165 g/m ² bis 275 g/m ²
„ALLFAtexx Glasvlies Aquatech“	nicht gewobenes Glasvlies mit pigmentierter Appretur und wasseraktivierbarer Kleberrückseite	160 g/m ² bis 210 g/m ²



2.1.1 Die Wandbekleidungssysteme bestehen aus aufgeklebten Glasgeweben oder Trägervliesen, die beschichtet werden. Diese müssen wie folgt aufgebaut sein:

Beschichtung	ALLFAtexx Glasgewebe rohweiß		ALLFAtexx Glasgewebe pigmentiert		ALLFAtexx Glasvlies pigmentiert		ALLFAtexx Glasgewebe Aquatech		ALLFAtexx Glasvlies Aquatech	
	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)
	Alligator Gewebekleber (200-600 g/m ²) oder Alligator Vlieskleber (150-250 g/m ²)									
	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)
	150 (3% verd.)	150	150 (3% verd.)	150	150 (3% verd.)	150	150 (3% verd.)	150	150 (3% verd.)	150
	150 (3% verd.)	150	150 (3% verd.)	150	150 (3% verd.)	150	150 (3% verd.)	150	150 (3% verd.)	150
	160 (3% verd.)	160	160 (3% verd.)	160	160 (3% verd.)	160	160 (3% verd.)	160	160 (3% verd.)	160
	160 (3% verd.)	160	160 (3% verd.)	160	160 (3% verd.)	160	160 (3% verd.)	160	160 (3% verd.)	160
	160 (3% verd.)	160	160 (3% verd.)	160	160 (3% verd.)	160	160 (3% verd.)	160	160 (3% verd.)	160
	170 (3% verd.)	170	170 (3% verd.)	170	170 (3% verd.)	170	170 (3% verd.)	170	170 (3% verd.)	170
	200 (3% verd.)	200	200 (3% verd.)	200	200 (3% verd.)	200	200 (3% verd.)	200	200 (3% verd.)	200
	200 (3% verd.)	200	200 (3% verd.)	200	200 (3% verd.)	200	200 (3% verd.)	200	200 (3% verd.)	200
	200 (3% verd.)	200	200 (3% verd.)	200	200 (3% verd.)	200	200 (3% verd.)	200	200 (3% verd.)	200
	200 (3% verd.)	200	200 (3% verd.)	200	200 (3% verd.)	200	200 (3% verd.)	200	200 (3% verd.)	200
	160 (3% verd.)	160	160 (3% verd.)	160	160 (3% verd.)	160	160 (3% verd.)	160	160 (3% verd.)	160
2) Dispersions-Silikatfarben										
	180 (3% verd.)	180	180 (3% verd.)	180	180 (3% verd.)	180	180 (3% verd.)	180	180 (3% verd.)	180
	150 (3% verd.)	150	150 (3% verd.)	150	150 (3% verd.)	150	150 (3% verd.)	150	150 (3% verd.)	150



- 2.1.2. Das verklebte und beschichtete Bauprodukt muß die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1 erfüllen.
- 2.1.3. Die Zusammensetzung des Bauproduktes muß den beim Prüfinstitut Hoch hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.4. Die Liste der Prüfzeugnisse, die als Grundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses diente, ist beim Prüfinstitut Hoch hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1. Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt oder die Verpackung muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf den Bauprodukten oder auf den Verpackungen (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf den Lieferscheinen anzubringen. Folgende Angaben sind auf den Bauprodukten, auf den Lieferscheinen oder auf den Verpackungen anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
 - Name des Herstellers
 - Prüfzeugnisnummer P-BAY26-210649
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2)



3. Übereinstimmungsnachweis

3.1. Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat (ÜZ, §24 MBO) auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2. Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle⁴⁾ einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben.

4) Hierbei ist die DIN 18 200 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten“ Ausgabe Mai 2000 zu beachten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.3. Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"⁵⁾ maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1. Die Wandbekleidungssysteme müssen für die Beschichtung von in der Praxis üblichen nichtbrennbaren Untergründen z.B. massiv mineralischen Baustoffen oder Gipskartonplatten verwendet werden.
- 4.2. Die Wandbekleidungssysteme dürfen nur in Innenräumen angewendet werden.
- 4.3. Der Aufbau der Wandbekleidungssysteme muss entsprechend Abschnitt 2.1.1 ausgeführt werden.
- 4.4. Oberflächen der Bauprodukte dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund von § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. März 2000 in Verbindung mit der VV TB NRW¹⁾, Lfd. Nr. C 3.4, erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fladungen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfinstitut Hoch einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüfinstitut.

Der Leiter der Prüfstelle:


(Dipl.-Ing.(FH) Andreas Hoch)



Fladungen, den 02. Juni 2021

5) Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 01. April 1997 veröffentlicht.